

qu'il avait adopté le système des encoches, mais qu'il a été « très étonné de la solution par pans d'éroues... qui lui parut très ingénieuse en même temps qu'avantageuse et très osée pour l'époque ».

Quant au préjugé *technique*, le Tribunal de commerce se borne en effet à faire allusion à la crainte que les fabricants auraient eue des aspérités du contour polygonal, mais il ne précise pas s'il s'agissait de l'inconvénient des angles pour le porteur, ou de la difficulté de trouver un métal assez résistant à la pression des outils. La question peut toutefois être réservée. D'une part, la victoire sur un préjugé n'est pas indispensable pour qu'il y ait invention, dès le moment où l'idée elle-même est originale, comme c'est le cas en l'espèce ; d'autre part, les inventeurs ont eu en tout cas ici à vaincre des préjugés d'ordre esthétique.

bb) Les recourants allèguent ensuite qu'on ne pourrait voir une idée créatrice dans le fait qu'au lieu d'adopter l'érou à 4 pans ou à 6 pans usuel dans la technique, Taubert ait adopté l'érou à 10 pans.

Cela est évident. Mais l'érou à 4 ou 6 pans n'était pas du tout utilisé pour le vissage de fonds de montres. Ce qui est original, c'est l'idée même d'appliquer le système de l'érou en vue de permettre un serrage complet et sans détruire l'harmonie de la montre. Le nombre de pans ne joue pas de rôle. Rien dans la revendication ne tend à protéger leur nombre et il est indifférent que Taubert ait construit ses boîtes à 10 pans, alors que Bréguet a préféré adopter 12 pans.

cc) Enfin, pour prouver la vulgarité de l'application de l'érou dans l'industrie, les défendeurs ont déposé un grand nombre de modèles : robinets, bouchons de bouteille, fermeture de tubes, etc. Mais personne ne conteste cette application. Ce que les défendeurs n'ont pas pu déposer, c'est un modèle de boîte de montre vissée de forme polygonale, alors que la boîte vissée était connue depuis 1880 et pratiquement fabriquée depuis 1926.

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

Vgl. Nr. 27. — Voir n° 27.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

24. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. September 1948 i. S. Kaiser gegen Kaiser.

Güterverbindung. Auseinandersetzung nach gerichtlicher Gütertrennung. Fällt die Wertvermehrung einer von der Ehefrau während der Ehe käuflich erworbenen Liegenschaft in die Vorschlagsberechnung ?

Union des biens. Liquidation après séparation de biens judiciaire. La plus-value acquise par un immeuble acheté par la femme durant le mariage entre-t-il dans le compte du bénéfice ?

Unione dei beni. Liquidazione a seguito di separazione giudiziale dei beni. Dev'esser tenuto conto del plus-valore di un immobile acquistato dalla moglie durante il matrimonio nel computo degli aumenti ?

Aus dem Tatbestand :

A. — Die Ehefrau verlangte am 26. Juli 1943 gerichtliche Gütertrennung nach Art. 183 Ziff. 2 ZGB, was der Richter am 17. November 1943 bewilligte. In dem vom Ehemann angehobenen Scheidungsprozesse beantragte sie widerklageweise die Durchführung der im Vorjahre gerichtlich angeordneten Gütertrennung.

B. — Das Obergericht des Kantons Luzern hiess mit Urteil vom 19. März 1948 die Widerklage der Ehefrau dahin gut, dass der Ehemann ihr Fr. 17,773.10 als Ersatz für eingebrachtes Gut und Fr. 68,333.— als Vorschlagsanteil zu zahlen habe.

C. — Der Kläger hält mit der vorliegenden Berufung am Antrag auf Abweisung der Widerklage fest.

Aus den Erwägungen:

3. — Gegenüber dem vom Obergericht im Betrage von Fr. 68,333.— zugesprochenen Vorschlagsanteil der Beklagten wendet der Kläger ein, auch der Mehrwert der im Eigentum der Beklagten stehenden Liegenschaft Neuegg in Meggen sei zwar einerseits in die Rechnung über den Vorschlag einzustellen, dann aber auch anderseits der Beklagten auf ihren Vorschlagsanteil anzurechnen, womit sich dieser Anspruch als völlig gedeckt erweise....

Die Beklagte erwarb diese Liegenschaft im Jahre 1937 käuflich zum Betrag der Hypothekarschuld von Fr. 55,000.—. Der vom Experten Vallaster geschätzte Wert auf den 26. Juli 1943 beträgt Fr. 117,698.—. Der Mehrwert gehört nicht in die Vorschlagsrechnung, wenn die Liegenschaft Sondergut der Beklagten ist. Das ist aber nicht der Fall. Die Voraussetzungen eines Sonderguterwerbes (Art. 190-191 ZGB) sind gar nicht behauptet. Die Beklagte erklärt zwar, die Liegenschaft sei Erbschafts-, daher Sondergut. Das ist jedoch nicht schlüssig. Erbschaftserwerb der Ehefrau ist bei Güterverbindung gerade nicht Sondergut, sondern Eingebrautes (unter Vorbehalt von Verfügungen im Sinne und in den Schranken von Art. 190 Abs. 1 und 2 ZGB). Mit Unrecht spricht ferner die Beklagte die Liegenschaft Neuegg deshalb als Sondergut an, weil der Kläger ihr deren Verwaltung überlassen habe. Daraus folgte keine Verwirkung der ehemännlichen Rechte am ehelichen Vermögen; vielmehr hätte der Kläger jederzeit die Verwaltung und Nutzung an sich ziehen können (BGE 74 II 74).

Weil kein Sondergut vorliegt, nimmt der Kläger ohne weiteres an, die in Frage stehende Liegenschaft sei mit ihrem Mehrwert in die Rechnung über Vor- oder Rückschlag des ehelichen Vermögens einzustellen. Mit Unrecht. Nicht das ganze eheliche Vermögen ist Gegenstand solcher

Abrechnung. Das eingebrachte Mannes- und Frauengut ist vorweg auszuscheiden, wobei ein Mehr- oder Minderwert einfach dem betreffenden Einbringer zugute kommt oder zur Last fällt, ohne die Rechnung über Vor- oder Rückschlag zu berühren (Art. 212-214 ZGB; bei Auseinandersetzung nach Art. 154 oder 189 ZGB kann die Ehefrau als ihr Eigengut auch zurücknehmen, was von ihrem eingebrachten Gute gemäss Art. 199 ZGB Eigentum des Ehemannes geworden war; das trifft übrigens für die Liegenschaft Neuegg nicht zu).

Nun steht aber der von der Beklagten behauptete Erbschaftserwerb (allenfalls sog. Erbenkauf auf Rechnung eines künftigen Erbteils) nicht fest. Sollte ein gewöhnlicher Kauf vorliegen, so wäre der Einwand des Klägers grundsätzlich begründet. Denn in diesem Falle gehört die Liegenschaft mangels einer Verfügung im Sinne von Art. 190 ZGB nicht zum Sondergut und mangels der Voraussetzungen des Art. 195 Abs. 1 ZGB nicht zum eingebrachten Frauengut. Nach Art. 224 Abs. 2 des Vorentwurfs zum ZGB wäre solcher weder erbrechtlicher noch sonstwie unentgeltlicher Erwerb « Errungenschaft » und güterrechtlich als Eigentum des Ehemannes zu betrachten. Das Gesetz selbst spricht dagegen bei Güterverbindung nicht von Errungenschaft und stellt auch keine Regel auf, wonach der Ehemann derartigen Erwerb der Ehefrau güterrechtlich als sein Eigentum beanspruchen könnte. Es entspricht jedoch dem System der Güterverbindung, solches Eigentum der Ehefrau bei der Auseinandersetzung nicht den Regeln über das eingebrachte Gut zu unterstellen, sowenig wie Eigentum des Ehemannes, das er durch gewöhnlichen Kauf (zumal ohne Aufwendung von Werten des Eingebrachten) erworben und somit nicht eingebracht hat. Es ist recht und billig, den auf diese Weise allenfalls erzielten Mehrwert in die Vorschlagsrechnung als Gewinn einzustellen, gleich wie einen Minderwert als Verlust, und im Fall eines Vorschlags den Mehrwert eines solchen Vermögensstückes dem Eigentümer auf seinen

Vorschlagsanteil anzurechnen. In BGE 62 II 12 Erw. 2 sind gewisse Zuwendungen des Ehemannes an die Ehefrau als « vorzeitig zur Verteilung gebrachter Vorschlagsanteil » bezeichnet worden, eben weil dieser Erwerb weder Sondergutserwerb noch Einbringen von Frauengut war. Ähnlich ist hier, sofern ein gewöhnlicher Kauf vorlag, von einem weder das Sondergut noch das eingebrachte Frauengut berührenden Erwerb ehelichen Vermögens zu sprechen, der in die den Vorschlag oder Rückschlag ergebende Erfolgsrechnung einzustellen und dem Erwerber (hier der Ehefrau, die diese Liegenschaft behält) mit dem Mehrwert anzurechnen ist. Stünde Ersatz für eingebrachtes Frauengut in Frage, so wäre freilich vermutungsweise wiederum solches anzunehmen (Art. 196 Abs. 2 ZGB).

Vorbehalten bleibt, sofern sich nicht erbrechtlicher Erwerb ergeben sollte, die Frage, ob sich der Kauf vom Jahre 1937 etwa nach der Willensmeinung der Vertragsparteien als gemischte Schenkung (eines die Hypothek übersteigenden Wertes) und damit als teilweises Einbringen von Frauengut darstelle, das mit einem entsprechenden Wertbetrag ausserhalb der Vorschlagsrechnung stünde.

Die Sache ist zur Abklärung der wesentlichen Tatsachen und zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. Dadurch kommt der Prozess im zurückgewiesenen Punkte in die Lage zurück, in der er sich vor Ausfällung des angefochtenen Urteils befunden hatte. Neue Anträge und sonstige Vorbringen werden also, soweit sie nach der kantonalen Prozessordnung in jenem Prozessstadium noch zulässig waren, neuerdings zuzulassen sein (Art. 66 Abs. 1 OG, BGE 61 II 358, 69 II 215).

Vgl. auch Nr. 29, 30. — Voir aussi nos 29, 30.

III. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

25. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 2. November 1948 i. S. Marsa Handels A.-G. gegen Textil A.-G.

Stellvertretung (Art. 32 OR).

Voraussetzungen, unter denen der Kaufmann die Rechtshandlungen seines ohne Ermächtigung handelnden Stellvertreters gegen sich gelten lassen muss.

Représentation (art. 32 CO).

Conditions auxquelles le commerçant doit se laisser opposer les actes de son représentant lorsque celui-ci agit sans pouvoirs.

Rappresentanza (art. 32 OR).

In quali condizioni il commerciante deve approvare gli atti del suo rappresentante che ha agito senz' autorizzazione.

Aus dem Tatbestand :

M. Hasler war vom Oktober 1945 bis September 1946 als Bureauangestellter und Verkäufer bei der Klägerin, der Textil A.-G., tätig. Gestützt auf seine Offerte an S. Bollag, den Vertreter und späteren Verwaltungsrat der Beklagten Marsa Handels A.-G., bestellte diese bei der Klägerin am 26. Juli 1946 125 Stück Manchestersamt, wobei sie gleichzeitig um eine schriftliche Bestätigung nachsuchte. Mit Schreiben vom gleichen Tage, das von Hasler unterzeichnet war, bestätigte die Klägerin die erhaltene Bestellung, und im Oktober 1946 lieferte sie die Ware, zum Teil direkt an die Beklagte, zum Teil an deren Abnehmer unter Vermerkung auf den Lieferscheinen « im Auftrag der Marsa A.-G. S. Bollag ». Die Faktur stellte sie auf den Namen der Beklagten aus ; der Betrag belief sich, nach Abzug von drei nicht gelieferten Stoffstücken, auf Fr. 50,406.30.

Als die Klägerin von der Beklagten die Mitteilung der Grossistennummer verlangte, teilte diese am 8. November 1946 mit, nicht sie, sondern die Iweg A.-G. — eine Gesellschaft, an der S. Bollag massgebend beteiligt war — habe